

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7e904eb9-1b64-3562-b9eb-9b88b43eb618>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB VII
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-7

## § 105 SGB VII - Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen

(1) <sup>1</sup>Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach [§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4](#) versicherten Weg herbeigeführt haben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend bei der Schädigung von Personen, die für denselben Betrieb tätig und nach [§ 4 Abs. 1 Nr. 1](#) versicherungsfrei sind. <sup>3</sup>[§ 104 Abs. 1 Satz 2](#), [Abs. 2](#) und [3](#) gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nicht versicherte Unternehmer geschädigt worden sind. <sup>2</sup>Soweit nach Satz 1 eine Haftung ausgeschlossen ist, werden die Unternehmer wie Versicherte, die einen Versicherungsfall erlitten haben, behandelt, es sei denn, eine Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem Unternehmer ist zivilrechtlich ausgeschlossen. <sup>3</sup>Für die Berechnung von Geldleistungen gilt der Mindestjahresarbeitsverdienst als Jahresarbeitsverdienst. <sup>4</sup>Geldleistungen werden jedoch nur bis zur Höhe eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs erbracht.

